

Stellungnahme

des Verbandes der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
des AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.

zur Anhörung

des Ausschusses für Gesundheit
zum Antrag der FDP-Bundestagsfraktion

„Ausgleich für neue Arbeitszeitmodelle in
Krankenhäusern vorziehen“
(BT-Drs. 16/6670)

am 20. September 2006

Der Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V. sowie der AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V. lehnt den Antrag der FDP-Fraktion ab, § 6 Abs. 5 BPfIV und § 4 Abs. 13 KHEntG dahingehend zu ändern, dass die bis zum Jahr 2009 vorgesehenen zusätzlichen Mittel zur Verbesserung der Arbeitszeitbedingungen in den Krankenhäusern bereits ab dem Jahr 2006 vollständig abgerufen werden können.

Begründung:

1. Der Zuschlag für die Verbesserung der Arbeitszeitbedingungen, der im Bedarfsfall zusätzlich zu den DRG-Fallpauschalen vergütet wird, ist kein geeignetes Mittel zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in den Krankenhäusern, weil nicht gewährleistet ist, dass die Gelder zweckgerichtet eingesetzt werden. Zur Überprüfung, ob die Gelder bestimmungsgemäß verwendet werden, reicht eine abstrakt gehaltene schriftliche Vereinbarung des Krankenhauses mit der Arbeitnehmervertretung nicht aus. Hierfür müssten die Krankenhäuser verpflichtet werden, wirksame Nachweise beizubringen (z. B. Dienstpläne, Stellenschlüssel, Übersichten über Personalbestand und -entwicklung), damit die Krankenkassen eine wirksame Kontrollmöglichkeit haben. Viele Krankenhäuser verweigern konkrete Angaben über die Mittelverwendung, so dass davon auszugehen ist, dass es sich bei der Inanspruchnahme vielfach um Mitnahmeeffekte handelt und das Geld für andere Bereiche eingesetzt wird. Die Äußerungen der Interessenvertretungen der Krankenhausesseite, die ein Vorziehen der Regelung u. a. mit der generellen wirtschaftlichen Situation der Krankenhäuser begründen, stützen diese Befürchtung.
2. Selbst, wenn die finanziellen Mittel für die Verbesserung der Arbeitszeitbedingungen in den Jahren von 2006 bis 2008 aufgestockt werden, ist damit nicht gewährleistet, dass die Krankenhäuser die Vorgaben des neuen Arbeitszeitgesetzes vollständig umsetzen. Vielmehr ist zu befürchten, dass später neue finanzielle Forderungen im Zusammenhang mit dem Arbeitszeitgesetz aufgestellt werden, weil die Krankenhäuser dann behaupten, dass die maximal mögliche Summe für die Verbesserung der Arbeitszeitbedingungen nach § 6 Abs. 5 BPfIV bzw. § 4 Abs. 13 KHEntG nicht ausreichend war.
3. Das Vorziehen der vollständigen Finanzierung vom Jahr 2009 auf das Jahr 2006 verursacht insgesamt Mehrkosten für die Krankenkassen von bis zu 600 Mio. Im Jahr entstehen Mehrkosten von bis zu 300 Mio. €.
4. Aus ordnungspolitischer Sicht ist die pauschalierende Vergütung nach DRG-Fallpauschalen, bei denen gleiche Leistungen gleich vergütet werden, unvereinbar mit einem krankenhausesindividuellen, auf Selbstkosten basierenden Zuschlag für die Verbesserung der Arbeitszeitbedingungen. Das Prinzip der Deckung der individuellen Selbstkosten ist mit den DRG-Fallpauschalen endgültig abgeschafft worden. Insofern wäre es konsequent, das finanzielle Volumen des individuellen Ausnahmebereichs „Verbesserung der Arbeitszeitbedingungen“ nicht noch weiter zu erhöhen.